

Landesteil Oberland der Bernischen Trachtenvereinigung

Statuten

1.	Name, Sitz und Zweck	2
2.	Organisation	2
3.	Mitgliedschaft	2
4.	Pflichten der Mitglieder	4
5.	Organe	4
	Die Delegiertenversammlung	4
	Die Präsidentenkonferenz	5
	Der Vorstand	5
	Der Ausschuss	6
	Kommissionen	6
	Die Kontrollstelle	6
6.	Kassawesen	7
7.	Verschiedenes	7

Die in diesem Dokument in männlicher Form verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Allgemeines und Zweck

<i>Name, Sitz</i>	Art. 1	Unter dem Namen Landesteil Oberland der Bernischen Trachtenvereinigung LTO Besteht mit Sitz am Wohnort des Obmannes ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist eine regionale Vereinigung der Bernischen Trachtenvereinigung BTV.
<i>Ziele</i>	Art. 2	Der LTO unterstützt die Ziele der BTV, nämlich die Erhaltung und Pflege wie auch die Förderung und Erneuerung <ul style="list-style-type: none">- der Volkstrachten- des Volkstanzes- des Volksliedes- der Volksmusik- des Volkstheaters- der Volkskunst- der Volksbräuche- der Mundart

2. Organisation

<i>Landesteil</i>	Art. 3	Die örtlichen Trachtengruppen werden folgenden Ämtern zugeteilt: <ul style="list-style-type: none">- Brienersee – Oberhasli- Interlaken – Talgemeinden- Frutigen- Nidersimmental- Obersimmental – Saanen- Thun
-------------------	---------------	---

3. Mitgliedschaft

<i>Mitglieder</i>	Art. 4	Es können als Mitglieder aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none">- örtliche Trachtengruppen- Kollektivmitglieder- Einzelmitglieder. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
<i>Provisorische Aufnahme, Probezeit</i>	Art. 5	Neue Gruppen können vorerst nur provisorisch für eine Probezeit von zwei Jahren aufgenommen werden. In der Probezeit unterstehen sie den Rechten und Pflichten des LTO. Die definitive Aufnahme ist vor Ablauf der Probezeit schriftlich zu beantragen. Ohne Antrag auf definitive Aufnahme erlischt die provisorische Mitgliedschaft.
<i>Mitgliedschaft BTV</i>	Art. 6	Die Aufnahme von definitiv aufgenommenen neuen Mitgliedern in die BTV wird durch den Vorstand unterstützt oder beim Kantonalvorstand der BTV beantragt.
<i>Einzelmitglieder</i>	Art. 7	Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

<i>Ehrenmitglieder</i>	Art. 8	Personen, die sich um den LTO verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
<i>Ausschliessung</i>	Art. 9	Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwider handeln und die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem LTO ausgeschlossen werden.
<i>Austritt</i>	Art. 10	Gruppen, Kollektiv- und Einzelmitglieder können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
<i>Anspruch auf das Vereinsvermögen</i>	Art. 11	Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

4. Pflichten der Mitglieder

<i>Mitgliederbeitrag</i>	Art. 12	Jede Gruppe, jedes Kollektiv- und Einzelmitglied bezahlt alljährlich fristgerecht den Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung auf Basis der Mitgliederzahl des vorangehenden Jahres festgesetzt wird.
<i>Haftung</i>	Art. 13	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Gruppen-, Kollektiv- und Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

<i>Vereinsorgane</i>	Art. 14	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> - Delegiertenversammlung - Präsidentenkonferenz - Vorstand - Ausschuss - Kommissionen - Kontrollstelle
----------------------	----------------	--

Die Delegiertenversammlung (DV)

<i>Delegierten-Versammlung</i>	Art. 15	Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des LTO. Es findet jährlich und rechtzeitig vor dem kantonalen Bött eine ordentliche DV statt. Der Vorstand beruft eine ausserordentliche DV ein, wenn <ul style="list-style-type: none"> - er es als notwendig erachtet - ein Fünftel der angeschlossenen Gruppen es verlangt.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	Art. 16	Die DV besteht aus den anwesenden Mitgliedern und dem Vorstand. Stimm- und wahlberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Der Obmann - Die Vorstandsmitglieder - je zwei Delegierte pro Gruppe.

Zuständigkeit

- Art. 17** Die DV ist zuständig für die Erledigung folgender Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - Wahl des Obmanns, der Vorstandsmitglieder (ohne Amtsvertreter) und der Revisoren (Kontrollstelle)
 - Bestätigung der Amtsvertreter
 - Aufstellen von Wahlvorschlägen für den Kantonalvorstand
 - Festlegung von Kompetenzen des Vorstandes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes sowie der Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens am 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Beschlussfassung

- Art. 18** Die DV fasst Beschlüsse und nimmt Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vor.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Es kann aber jederzeit durch Beschluss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Präsidentenkonferenz

Präsidenten-
Konferenz

- Art. 19** Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ für die Vorbesprechung von wichtigen und dringenden Geschäften.

Sie besteht aus den Präsidenten der örtlichen Gruppen und dem Vorstand.

Sie wird durch den Ausschuss einberufen, wenn er es für eine Stellungnahme zu Handen der DV oder des Vertreters im Kantonalvorstand als notwendig erachtet.

Der Vorstand

Vorstand

- Art. 20** Der Vorstand besteht aus:
- dem Obmann
 - dem Statthalter
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - je einem Vertreter pro Amt
 - dem Tanzleiterpaar
 - der Kindertanzleitung
 - dem Singleiter
 - dem Medienbeauftragten
 - der Trachtenberaterin
 - den Vertretern aus dem LTO in kantonalen oder schweizerischen Vorständen der Trachtenvereinigung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Doppelfunktionen sind möglich, jedoch nicht die Funktionen Obmann und Statthalter mit den Funktionen Sekretär und Kassier.

Die Amtsvertreter können sich im Verhinderungsfalle bei Sitzungen vertreten lassen.

Einladung **Art. 21** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Obmannes so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal jährlich.
Ein Viertel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Beschlussfassung **Art. 22** Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Aufgaben des Vorstandes **Art. 23** Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu erledigen:

- Vorbereitung der DV
- Formulierung von Anträgen zu Händen der DV
- Behandlung von Anträgen
- Vorbereitung Landesteiltreffen
- Genehmigung der Gruppenstatuten.

Vertretung im Kantonalvorstand **Art. 24** Der Obmann vertritt den LTO im Kantonatvorstand der BTV. Im Verhinderungsfall ist die Stellvertretung durch den Statthalter oder bei Bedarf durch ein anderes Vorstandsmitglied sicherzustellen.

Der Ausschuss

Ausschuss **Art. 25** Der Obmann, der Statthalter, der Sekretär und der Kassier bilden den Ausschuss, welcher den Verein nach aussen vertritt, die laufenden Geschäfte besorgt und die Beschlüsse vollzieht. Sie führen alle Kollektivunterschrift zu zweien.
Bei Bedarf kann der Ausschuss durch zusätzliche Vorstandsmitglieder erweitert werden.

Kommissionen

Kommissionen **Art. 26** Für spezielle Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen eingesetzt werden. Ihre Rechte, Pflichten und Zusammensetzungen sind jeweils durch den Vorstand zu reglementieren.

Die Kontrollstelle

Kontrollstelle **Art. 27** Die DV bestimmt jährlich eine Gruppe, die zwei Revisoren (Rechnungsprüfer) für ein Jahr zu stellen hat.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und erstellen zu Händen der DV schriftlichen Bericht und Antrag.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen.

6. Kassawesen

- Geschäftsjahr* **Art. 28** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Geschäftsführung* **Art. 29.** Der Kassier führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und verwaltet ein allfälliges Vermögen.
- Einnahmen* **Art. 30** Der Verein hat folgende Einnahmen:
- Mitgliederbeiträge
 - freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Zinsen
- Ausgaben* **Art. 31** Aus der Kasse werden bestritten:
- Kosten der administrativen Leitung
 - Kosten oder Kostenanteile von Anlässen des LTO
 - Allfällige Kosten für Funktionäre und Delegationen
 - Kosten für Ehrungen und weitere Verpflichtungen.

7. Verschiedenes

- Übergeordnete Bestimmungen* **Art. 32** Die Bestimmungen der Statuten der BTV und des ZGB gelten übergeordnet auch für den LTO.
- Statuten-Änderungen* **Art. 33** Änderungen der Statuten können nur an der DV und mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Auflösung* **Art. 34** Die Auflösung des Vereins kann nur an der DV und mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimm berechtigten beschlossen werden.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Verwahrung des Archivs entscheidet die DV.
- Inkrafttreten* **Art. 35** Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. März 2002 in Meiringen genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen vom 5. Brachmonat 1983.

Landesteil Oberland der Bernischen Trachtenvereinigung

Der Obmann :

Der Sekretärin :



Hanspeter Flück



Irma Jeckelmann